

50. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Rundknetmaschinen, die zur Herstellung von Gewehren verwendet werden können, deren Ausfuhr durch die deutschen Behörden nicht genehmigungspflichtig ist bzw. für deren Ausfuhr kein Nullbescheid einzuholen ist, und falls ja, gibt es solche Maschinen, die nach dem Einbau von Spezialwerkzeugen genehmigungspflichtig werden (bitte unter Angabe, auf welcher/n Güterliste/n ggfs. solche Maschinen gelistet sind)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 23. Februar 2017**

Rundknetmaschinen unterliegen hinsichtlich ihrer Ausfuhr keiner Genehmigungspflicht.

Die Entscheidung darüber, ob eine Ware der Genehmigungspflicht unterfällt oder nicht, wird auf Grundlage international abgestimmter Güterlisten getroffen. Diese sehr detaillierten Listen werden laufend aktualisiert und ergänzt. Damit folgt die Kontrolle sehr eng der aktuellen technologischen Entwicklung.

Rundknetmaschinen sind Maschinen mit breiten Anwendungsmöglichkeiten, die neben der Fertigung ziviler Güter (z. B. in den Bereichen Automobilbau, Agrartechnik, Optikindustrie) auch für die Herstellung von Metallprofilen verwendet werden, die wiederum mittelbar für Waffen relevant sein können. Eine spezielle Eignung und Konstruktion zur Herstellung von Waffenläufen besteht jedoch nicht. Rundknetmaschinen sind daher weder in den Güterlisten für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter noch in denen für Dual-use-Güter enthalten.

Speziell geeignete und konstruierte Werkzeuge können im Einzelfall den Genehmigungspflichten für sonstige Rüstungsgüter unterfallen. Diese Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn solche Spezialwerkzeuge in eine Rundknetmaschine eingebaut werden.

Ausführer können sich in Fragen der Genehmigungspflicht vom BAFA beraten lassen.